

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

Bundeskabinett beschließt Entwurf eines Elektromobilitätsgesetzes

Das Bundeskabinett hat am 24.09.2014 den Entwurf eines Gesetzes zur Privilegierung von Elektrofahrzeugen beschlossen. Das Gesetz erlaubt Änderungen in der Straßenverkehrsordnung durch die Kommunen. Unter anderem dürfen Kommunen kostenlose Parkplätze anbieten oder Parkgebühren reduzieren, Parkplätze an Ladesäulen für Elektrofahrzeuge reservieren und Busspuren für gekennzeichnete Fahrzeuge öffnen sowie Ausnahmen von Zufahrtsbeschränkungen anordnen.

Die Öffnung von Busspuren für gekennzeichnete Fahrzeuge ist möglich, sofern dies im Einzelfall sinnvoll ist und der ÖPNV dadurch nicht behindert wird. Die Entscheidung liegt jeweils im Ermessen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Das Gesetz schreibt konkret vor, für welche Fahrzeuge und Antriebe diese Regelungen gelten. Das Elektromobilitätsgesetz soll zum Frühjahr 2015 in Kraft treten und ist bis zum 30.06.2030 befristet.

VG Koblenz: Altunternehmerprivileg im Personenbeförderungsrecht

Das VG Koblenz hat am 22.08.2014 (Az. 5 K 31/14.KO) entschieden, dass das Altunternehmerprivileg nach § 13 Abs. 3 PBefG bei der Auswahl zwischen mehreren Angeboten für den Betrieb einer Buslinie berücksichtigt werden muss, sofern einer der Konkurrenten die Buslinie über mehrere Jahre ohne Beanstandungen betrieben hat. Das



Dr. Ute Jasper



Dr. Isabel Niedergöcker
Mag. rer. publ.

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

Privileg prägt die Auswahlentscheidung vor, gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Ein Neuanbieter kann sich mit einem überzeugend besseren Angebot gegen den Altbetreiber durchsetzen.

Weiter stellte das Gericht fest, dass sich die Genehmigungsbehörde bei der Ermittlung des der Auswahlentscheidung zugrunde zu liegenden Sachverhalts der Sach- und Fachkunde anderer Stellen, insbesondere auch der Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs, bedienen darf.

Reaktionen auf EuGH-Urteil zu Mindestlöhnen im EU-Ausland

Mit Urteil vom 18.09.2014 hat der EuGH in der Rs. C-549/13 entschieden, dass die nordrhein-westfälische Regelung zum vergabespezifischen Mindestlohn gegen EU-Recht verstößt. Öffentliche Auftraggeber dürfen nicht verlangen, dass in einem anderen EU-Mitgliedstaat das NRW-Mindestarbeitsentgelt zu zahlen ist (vgl. Rechtsticker Oktober 2014, Ausgabe 10).

Das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten Brandenburg hat jetzt ein Informationsschreiben veröffentlicht, um auf die Konsequenzen aus dem Urteil des EuGH für die Anwendung des brandenburgischen Vergabegesetzes hinzuweisen. Das Ministerium stellt klar, dass das Landesgesetz anwendbar bleibt, jedoch für EU-Ausländer nicht mehr der ursprünglich vorgeschriebene Mindestlohn verlangt werden darf.

Auch öffentliche Auftraggeber aus anderen Bundesländern dürfen den vergaberechtlichen Mindestlohn nicht mehr im EU-Ausland fordern. Längerfristig haben einige Landesregierungen schon angekündigt zu prüfen, inwieweit es einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf für die Vergabegesetze der Länder gibt. Im Rahmen einer möglichen Überarbeitung der jeweiligen Landesgesetze soll dann auch eine Regelung gefunden werden, die den Vorgaben des EuGH genügt. Es ist daher zu befürchten, dass die Regelwerke der Länder noch unübersichtlicher werden.

Neuer Mindestlohn in Bremen

Seit dem 01.10.2014 gilt in Bremen ein Mindestlohn von 8,80 € für öffentliche Aufträge. Dies sieht die „Verordnung über den Mindestlohn nach dem Landesmindestlohngesetz“ vom 23.09.2014 vor (vgl. Brem. GBL S. 403). Der bisherige Landesmindestlohn in § 9 Abs. 3 Landesmindestlohngesetz wurde damit um 0,30 € pro Stunde erhöht.